



St. Gallischer Rechtsagenten-Verband

Newsletter

Nr. 2 / September 09

INHALT

- VERBANDSINTERNES
- IM GESPRÄCH
- GUT ZU WISSEN
- JURISTISCHE BEITRÄGE
- GERICHTSENTSCHEIDE
- GESETZGEBUNG
- PRESSEMITTEILUNGEN
- LITERATURHINWEISE

IMPRESSUM

Herausgeber

St.Gallischer Rechtsagentenverband

Redaktion

Sabine Flachsmann
Tel.: 071 777 18 35
s.flachsmann@bluewin.ch

Red. Mitarbeiter

Manfred Süess

Erscheinungsweise

April, September, Dezember

Nr. 2/September 09

EDITORIAL

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Unser Verband ist in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit immer wieder aktiv geworden und hat auch einiges erreicht. Darauf können wir zu recht stolz sein. Damit das auch in Zukunft so bleibt, benötigt der Vorstand dringend neue Mitglieder, die gewillt sind, sich mit Ideen einzubringen und die eine oder andere Aufgabe zu übernehmen. Bei uns allen ist die Arbeitsbelastung sehr hoch und die freie Zeit sehr knapp bemessen. Damit der Verband jedoch auch weiterhin interessante Veranstaltungen anbieten und sich für unseren Berufsstand einsetzen kann, braucht es Mitglieder, die sich dafür engagieren. Wenn die Arbeit auf verschiedene Schultern verteilt wird, ist der Aufwand auch für alle vertretbar.

Manfred Süess, der gemeinsam mit Sabine Flachsmann den Newsletter lanciert hat, wird aus zeitlichen Gründen per Ende Jahr aus dem Redaktionsteam ausscheiden. Mit seinem Überblick über neue Gerichtsentseide, dem Zusammentragen von wichtigen Pressemitteilungen und aktueller Literatur hat Manfred wesentlich dazu beigetragen, dass der Newsletter zu einem praktischen Informations- und Arbeitsmittel wurde. Dafür bedanken wir uns. Wir hoffen, dass der Newsletter auch im neuen Jahr eine Chance hat und mit Ihrer Unterstützung auch weiterhin erscheinen wird. Wir suchen deshalb dringend Mitglieder, die mitarbeiten wollen und Sabine regelmässig mit Informationen aus der Rechtsprechung unterstützen. Wer Freude an einer solchen redaktionellen Mitarbeit hat, soll sich bitte bei mir oder direkt bei Sabine Flachsmann melden.

Mit dem aktuellen Newsletter hat Ihnen die Redaktion einen bunten Herbststrauß aus verschiedenen Informationen gebunden. Ich wünsche Ihnen viel Spass bei der Lektüre.

Guido Etterlin, Präsident



Hauptversammlung 24. April 2009

Die Hauptversammlung auf dem Hohen Kasten war eine gelungene Veranstaltung und ein besonderes Erlebnis. Ein kleiner Rückblick in Bildern.

Weiterbildung 2009

Die ursprünglich geplante Weiterbildungsveranstaltung zum Thema: „Finanz- und Vorsorgeplanung mit Prof. Dr. Beat Bernet kann leider nicht durchgeführt werden, da der Referent im Herbst mit anderen Veranstaltungen ausgebucht ist. Wer sich für das Thema interessiert, dem wird die öffentliche Vorlesung: „Zwischen Rendite und Risiko“, Finanz- und Vorsorgeplanung in turbulenten Zeiten, der Universität St. Gallen empfohlen. Referent ist auch hier Prof. Dr. Beat Bernet, Universität St. Gallen. Die Vorlesungen finden ab 21.09.2009 an 6 Abenden, jeweils montags von 1815 Uhr – 19.45 Uhr statt. Kosten: CHF 20,00. Es können auch einzelne Abende besucht werden. Auskunft Katrin Thalmann, Tel. 071 224 70 61, Themen unter www.sbf.unisg.ch.

Die Weiterbildungsveranstaltung des Verbandes befasst sich mit dem Thema Vormundschaftsrecht (Betreuungsvollmachten, Patentestamente, etc.) Der Termin und der Referent stehen derzeit noch nicht fest.

IM GESPRÄCH:
HEUTE: ALFRED BÜCHEL, UNTERSUCHUNGSRICHTER,
Untersuchungsamt Altstätten

Deine Ausbildung zum Rechtsagenten liegt schon einige Jahre zurück. Was hat Dich damals veranlasst, trotz Familie und Beruf nochmals die Schulbank zu drücken?

AB: Die Rechtsagentenausbildung habe ich von 1983 bis 1986 absolviert. Damals gehörte das Patent zu den beruflichen Voraussetzungen, die ein Amtsschreiber mitbringen musste. Breite Rechtskenntnisse waren für diese Funktion unerlässlich, weil sich der Amtsschreiber mit zivil-, familien- und strafrechtlichen Angelegenheiten befassen musste.

Wie sieht Deine jetzige Tätigkeit aus und wie hat Dir die Ausbildung und das Patent dafür genutzt?

AB: Ich bin seit einigen Jahren als Untersuchungsrichter tätig und befasse mich mit der ganzen Bandbreite an strafrechtlichen Delikten. Dafür kommen mir natürlich hauptsächlich die Lektionen in Strafrecht zugute. In meiner Freizeit übernehme ich hin und wieder ehe- und erbrechtliche Mandate, so dass ich hier auch von den Kenntnissen in Zivil- und Obligationenrecht profitiere

Wo liegen in Deinem beruflichen Alltag derzeit die rechtlichen Problemstellungen?

AB: Strafrechtsfälle werden immer komplexer. Für die Beurteilung braucht es zudem Fachwissen aus anderen Bereichen. Dazu kommen Änderungen in der Gesetzgebung. Die Änderungen des Allgemeinen Teil des Strafrechts sind noch relativ neu, so dass es dazu auch noch wenig Rechtsprechung gibt. Eine weitere Herausforderung sehe ich in der eidgenössischen StPO und ZPO. Da kommen einige grundlegende Neuerungen auf uns zu, die in der Praxis umgesetzt werden müssen. Als Untersuchungsrichter übernehme ich teilweise auch die Anklagevertretung vor Gericht. Auch das ist für mich immer wieder eine Herausforderung.

Die Vertretungsmöglichkeiten des Rechtsagenten vor Gericht sind einerseits begrenzt, andererseits werden selbst diese Möglichkeiten von unseren Mitgliedern kaum genutzt. Sollte sich der Verband dafür einsetzen, dass die Befugnisse erweitert werden?

AB: Ich bin der Auffassung, dass Rechtsagentinnen und Rechtsagenten die Befugnis haben sollten, vor Gerichten und Behörden auch ausserhalb des Kantons St.Gallen aufzutreten. Die bisherige Beschränkung auf den Kanton St. Gallen ist aus meiner Sicht nicht mehr zeitgemäss. Das wird an den Entwicklungen im Prozessrecht deutlich. Mit der eidg. StPO und ZPO erhalten wir schweizweit einheitliche prozessrechtliche Regelungen. Trotzdem können Rechtsagenten weiterhin nur im Kanton St.Gallen tätig sein. Andererseits können Anwälte aus der EU vor Schweizer Gerichten auftreten, ohne dass sie ihre schweizerischen Rechtskenntnisse nachgewiesen haben. Diese Situation ist aus meiner Sicht unbefriedigend.

Welche Erwartungen hast Du an den Verband und welche Unterstützung sollte er den Mitgliedern geben?

AB: Die Gesetzgebung verändert sich laufend. Der Weiterbildung kommt deshalb eine immer grössere Bedeutung zu. Ich schätze es deshalb, dass sich der Verband aktueller Themen annimmt und für die Mitglieder gute Weiterbildungsveranstaltungen anbietet. Wünschenswert wäre zudem eine Datenbank, die auf unsere Problem- und Fragestellungen zugeschnitten wäre. Informationen zu be-

stimmten Themenbereichen schnell abrufen oder auf entsprechende Links zurückgreifen zu können wäre aus meiner Sicht hilfreich.

Wie verbringst Du Deine Freizeit und was interessiert Dich ausserhalb Deiner beruflichen Tätigkeit?

AB: Ich bin sehr naturverbunden und wandere sehr gerne. Darüber hinaus versuche ich mich mit sportlichen Aktivitäten wie Velo fahren, schwimmen und Langlauf fit zu halten.

RAG-Newsletter

GUT ZU WISSEN

Elektronische Eingaben bald möglich

Was in Deutschland seit einiger Zeit bereits praktiziert wird, soll auch in der Schweiz bald zum Alltag gehören. Verfahrensbeteiligte und ihre Rechtsvertreter können ihre Schriftsätze Gerichten und Behörden zukünftig elektronisch übermitteln. Die schweizerische Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sehen vor, dass Parteien ihre Eingaben dem Gericht oder der zuständigen Behörde auch per E-Mail zuschicken können, wie das Bundesamt für Justiz kürzlich mitteilte. Der Bund hat in den letzten Jahren die Prozessordnungen vereinheitlicht. Dazu gehört auch die Bestimmung mit dem elektronischen Verkehr. Zudem sei diese Neuerung ein Baustein in der E-Government-Strategie, wie das Bundesamt für Justiz mitteilte. Die im Finanzdepartement angesiedelte Koordinationsstelle E-Government Schweiz treibt einen möglichst flächendeckenden elektronischen Austausch zwischen Unternehmen und der Verwaltung voran. In welcher Dokumentenform (Word-Dokument oder pdf-File) ein elektronisches Schreiben erfolgen muss, steht derzeit noch nicht fest. Das Bundesamt für Justiz hat bereits einen Entwurf über die Modalitäten des Mail-Verkehrs zwischen Verfahrensbeteiligten und Gerichten oder Behörden erarbeitet. Kantone und Interessierte können bis Ende September dazu Stellung nehmen. Läuft alles wie geplant, könnten elektronische Eingaben ab 2011 möglich sein.

Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag

Unser Mitglied Ernst Kurer, Grundbuchinspektor, wies darauf hin, dass auf der Seite „Amt für Gemeinden“, dort unter „Grundbuchinspektorat“, das Kreisschreiben „Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag auf den 1. Juli 2009“ eingestellt wurde. Bei einer Handänderung dürften diese Änderungen wesentlich sein, da der bestehende Versicherungsvertrag nicht wie bisher bei einem Verkauf endet, sondern neu auf den neuen Eigentümer übergeht. Nachzulesen unter www.gemeinden.sg.ch/home.html

Seit 1. Juni 2009 neue Vermittlerkreise

Bis 31. Mai 2009 hatte jede Gemeinde auch ein eigenes Vermittleramt. Mit der Reorganisation des Gerichtswesen wurden neue Vermittlerkreise gebildet. Hier ein kurzer Überblick, welche Gemeinde seit dem 01. Juni 2009 zu welchem Vermittleramt gehört:

Vermittleramt See (Gemeinden Rapperswil-Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel)
Vermittlerin: Erika Baumgartner, St. Gallerstrasse 23, Postfach 2160, 8645 Jona

Vermittleramt Obersee-Ricken (Gemeinden Schmerikon, Uznach, Gommiswald, Rieden, Ernetschwil)
Vermittlerin: Rahel Wespe, Hauptstrasse 16, Postfach 163, 8716 Schmerikon

Vermittleramt Gaster (Gemeinden Kaltbrunn, Bänken, Schänis, Weesen, Amden)
Vermittler: Josef Rüthemann, Dorfstrasse 7, 8722 Kaltbrunn

Vermittleramt Unteres Toggenburg (Gemeinden Bütschwil, Lütisburg, Mosnang, Kirchberg, Ganterschwil)
Vermittler: Josef Rüsche, Harmonieweg 8, 9601 Lütisburg-Station

Vermittleramt Mittleres Toggenburg (Gemeinden Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Hemberg, Krinau, Neckertal)
Vermittler: Eduard Maier, Postfach 8, 9630 Wattwil

Vermittleramt Oberes Toggenburg (Gemeinden Alt St.Johann, Stein, Nesslau-Krummenau, Ebnat-Kappel)
Vermittler: Peter Rössli, Egg 77, 9643 Krummenau

Vermittleramt Wil (Gemeinden Wil, Bronschhofen)
Vermittlerin: Doris Schobinger, Kienbergerstrasse 21, 9500 Wil

Vermittleramt Uzwil (Gemeinden Uzwil, Oberuzwil, Jonschwil, Oberbüren, Niederbüren)
Vermittlerin: Elisabeth Metzger-Bigger, Lärchenstrasse 23, 9240 Uzwil

Vermittleramt Flawil (Gemeinden Flawil Degersheim)
Vermittler: Wendelin Kurath, Bachstrasse 1, 9113 Degersheim

Vermittleramt Zuzwil (Gemeinden Zuzwil, Niederhelfenschwil)
Vermittler: Bruno Göggel, Sonnenbergstrasse 24B, 9524 Zuzwil

Vermittleramt Gossau (Gemeinden Gossau, Waldkirch, Andwil)
Vermittler: Heinz Walser, Merkurstrasse 12, Postfach, 9201 Gossau

Vermittleramt St. Gallen (Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil)
Vermittlerin: Anita Bamert, Neugasse 3, 9004 St.Gallen

Vermittleramt Rorschach-West (Gemeinden Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Trübach, Untereggen)
Vermittler: Paul Huber, Dorfstrasse 17, 9305 Berg

Vermittleramt Rorschach-Ost (Gemeinden: Rorschacherberg, Rorschach, Thal)
Vermittler: Paul Huber, Kirchstrasse 8, 9401 Rorschach

Vermittleramt Unteres Rheintal (Gemeinden. Rheineck, St. Margrethen, Au)
Vermittlerin: Elisabeth Wüst-Böck, Bahnhofstrasse 14, Postfach, 9424 Rheineck

Vermittleramt Mittleres Rheintal (Gemeinden: Berneck, Widnau, Diepoldsau, Balgach)
Vermittler: Stefan Hutter, Postfach, 9444 Diepoldsau

Vermittleramt Oberes Rheintal (Gemeinden Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi)
Vermittlerin: Sabine Flachsmann, Postfach 08, 9437 Marbach

Vermittleramt Werdenberg (Gemeinden: Buchs, Sevelen, Gams, Grabs, Sennwald, Wartau)
Vermittlerin. Helen Schwendener, Groffeldstrasse 1, 9470 Buchs

Vermittleramt Sarganserland (Gemeinden: Sargans, Pfäfers, Bad Ragaz, Vilters-Wangs, Mels, Flums, Walenstadt, Quarten)
Vermittler: Fritz Riesen, Bahnhofstrasse 68, 8887 Mels

Es werden jeweils nur die allgemein wichtigen Bundesgerichtsentscheide aufgeführt.

PRIVATRECHT / ZIVILGESETZBUCH

FAMILIENRECHT

ZGB Art. 197, 209

Ehescheidung; güterrechtliche Auseinandersetzung, Errungenschaftsbeteiligung; teilweise entgeltlicher Erbvorbezug (Übertragung einer Liegenschaft vom Vater auf den Sohn, Übernahme der Grundpfandversicherten Schulden sowie Verpflichtung, anteilmässig mit seinen Geschwistern den Lebensunterhalt der Eltern mit einer monatlichen Rente sicherzustellen); i.c. stellt die vereinbarte Rentenverpflichtung einen Bestandteil der Abmachung über die Abtretung der Liegenschaft dar; güterrechtlich ist die Liegenschaft dem Eigengut des Ehemannes zuzuordnen; die Rentenverpflichtung ist hier mit einer Ausgleichszahlung an die Miterben im Rahmen der Erbteilung zu vergleichen, weil sie auf dem Erwerb der Liegenschaft gründet; sie belastet daher das Eigengut; weil die geschuldete Rente i.c. aus den (in die Errungenschaft fallenden) Liegenschaftserträgen bezahlt worden ist, steht der Errungenschaft eine Ersatzforderung gegen das Eigengut des Mannes zu; Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen gegen den kantonalen Entscheid, der von dieser Rechtslage ausging.

BGer, 03.04.2009, 5A_771/2008

ZGB Art. 144 Abs. 2

Das Gericht ist bei der Ordnung der Elterntrennung gehalten, ein Kind im urteilsfähigen Alter zur Mitwirkung einzuladen. Unterlässt es dies, so ist der Anspruch des Kindes auf rechtliches Gehör verletzt und das hat in der Regel zur Konsequenz, dass der Entscheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuen Beurteilung zurückgewiesen werden muss.

Kantonsgericht St. Gallen, GVP 2008 Nr. 42

ZGB Art. 176 Abs. 1 Ziff. 1.

Ein Ehegatte, der verantwortungslos handelte, indem er seine Arbeitsstelle kündigte und sein ganzes Barvermögen verschwendete, kann sich nicht auf die Garantie des Existenzminimums berufen. Ihm ist zuzumuten, sich zunächst stärker einzuschränken und später die selbstbewohnte Liegenschaft zu verkaufen, um die Familie vor Not und Verschuldung zu bewahren.

Kantonsgericht St. Gallen, GVP 2008 Nr. 43

VORMUNDSCHAFTSRECHT

ZGB Art. 7, 367 Abs. 3, 379ff., 398, 426 ff., 560 Abs. 2; Art. 55 OR

Haftung der vormundschaftlichen Organe im Zusammenhang mit der ungenügenden Überwachung eines Beistandes bzw. aus Verstoss gegen die Regeln einer sorgfältigen Vermögensverwaltung; Obliegenheiten des Vormundes oder des Beistandes und der Behörden im Zusammenhang

mit der Erstellung des Eröffnungsinventars; i.c. Widerrechtlichkeit (neben den weiteren Haftungsvoraussetzungen) bejaht, weil die beklagten Behördenmitglieder das Untätigsein des Beistandes viel zu lange geduldet hatten; Entstehung des Schadens u.a. durch Zweckentfremdung des Erlöses aus dem Verkauf einer Liegenschaft; Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen des Geschädigten gegen die kantonalen Entscheide, mit denen eine Haftung verneint worden war; Rückweisung der Sache zur neuen Entscheidung.

BGer, 02.12.2008, 5A_594/2008

ZGB Art. 395

Die Beiratschaft auf eigenes Begehren wird im Gesetz zwar nicht erwähnt, ist jedoch wie die Vormundschaft auf eigenes Begehren möglich, wenn die betroffene Person infolge von Altersschwäche, anderen Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag. Wie bei der Entmündigung setzt auch die Aufhebung der Beiratschaft voraus, dass sich die Verhältnisse seit deren Anordnung nachträglich verändert haben, es sei denn, es erweise sich, dass die Beiratschaft gar nie notwendig war. Anders als bei der Beistandschaft auf eigenes Begehren genügt ein Aufhebungsantrag allein nicht.

Verwaltungsrekurskommission St. Gallen, GVP 2008 Nr. 45

ERBRECHT

ZGB Art. 505, 520

Ungültigkeit eines eigenhändigen Testamentes. Bestätigung der Rechtsprechung, dass der Text des Testaments durch die Unterschrift gedeckt sein muss; es genügt nicht, dass der Name des Testators am Anfang des Textes handschriftlich erwähnt ist; rechtsvergleichende Hinweise auf die diesbezügliche Regelung in Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich; Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen der testamentarisch begünstigten Erben gegen den kantonalen Entscheid, mit dem das Testament als ungültig erklärt worden war.

BGer, 18.12.2008, 5A_371/2008

SACHENRECHT

ZGB Art. 679

Die von den Bäumen auf dem beklaglichen Grundstück ausgehende Beschattung bewirkt für das klägerische Grundstück im Winter einen Lichtentzug, der als übermässige Immission im Sinne von Art. 684 ZGB zu betrachten ist. Es liegt einer der seltenen Ausnahmefälle vor, in denen trotz Einhaltung der kantonalen Abstandsvorschriften eine Übermässigkeit deshalb zu bejahen ist, weil es sich nicht lediglich um markante Einzelbäume, sondern um eine dicht stehende Gruppe von neun Bäumen beträchtlicher Höhe (20-26m) handelt, die als geschlossene Silhouette in Erscheinung treten, weshalb von ihnen ausserordentliche Einwirkungen auf das Nachbargrundstück ausgehen und

daher der bundesrechtliche Mindestimmissionschutz zum Zug kommt.

Kantonsgericht St. Gallen, GVP 2008 Nr.46

PRIVATRECHT / OBLIGATIONENRECHT

ALLGEMEINES RECHT

OR Art. 41 ff.

Tödlicher Schneesportunfall eines nicht durch einen Lehrer beaufsichtigten Jugendlichen abseits der markierten Piste anlässlich eines von einer Privatschule organisierten Skitags. Verneinung einer Sorgfaltspflichtverletzung der Schule.

Kantonsgericht St. Gallen, GVP 2008 Nr. 48

MIET- U. PACHTRECHT

OR Art. 261b; Art. 71 GBV

Vormerkung eines Mietvertrages im Grundbuch; ein im Mietvertrag vorgesehenes Recht, den Mietvertrag im Grundbuch vormerken zu lassen, fällt nicht dahin, wenn die Vormerkung nach erstmaligem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer von Amtes wegen gelöscht wird, weil nach der vertraglich vorgesehenen stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages (mangels Kündigung) seitens der Mieters nicht auch eine Verlängerung der Vormerkung verlangt worden war; der Mieter kann in einem späteren Zeitpunkt erneut die Vormerkung des Mietvertrages im Grundbuch verlangen; für die Vormerkung eines Mietvertrages sieht das Bundesrecht keine Maximaldauer vor; Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen des Vermieters gegen den kantonalen Entscheid, mit dem die Berechtigung des Mieters, den Mietvertrag im Grundbuch vormerken zu lassen, festgestellt worden war; Nichteintreten auf die Beschwerde, soweit sie (im Zusammenhang mit dem gegen den Vermieter laufenden Grundpfandverwertungsverfahren) vom Betreibungsamt und von der amtlich eingesetzten Verwalterin erhoben worden war.

BGer, 10.02.2009, 4A_524/2008

OR Art. 259d

Mietzinsreduktion wegen Mängeln; Begriff des Mangels; Massgeblichkeit desselben; i.c. neu erstelltes Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft des Mietobjektes, das – wegen zusätzlicher Fenster und Balkone des neuen Gebäudes, die beim früher vorhandenen, abgebrochenen Gebäude noch nicht vorhanden gewesen waren – zu einem gewissen Intimitätsverlust in einem Zimmer führt; Mangel unter Hinweis darauf verneint, dass ein Schutz gegen den Intimitätsverlust mit Vorhängen und Fensterläden ohne weiteres möglich und zu mutbar sei; Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen der Vermieterschaft gegen den kantonalen Entscheid, mit dem ein Mangel bejaht und der Mietzins (für unbeschränkte Dauer) um 2% reduziert worden war.

BGer, 01.04.2009, 4A_43/2009

OR Art. 285

Wenn der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks trotz schriftlicher Ermahnung seine Bewirtschaftungspflicht nach Art. 21a LPG weiter verletzt, kann der Verpächter gestützt auf Art. 22b LPG mit einer Frist von sechs Monaten die Pacht auf den folgenden Frühjahr- oder Herbsttermin kündigen. Für die Anwendung von Art. 285 OR besteht im landwirtschaftlichen Pachtrecht kein Raum.

Kantonsgericht St. Gallen, GVP 2008 Nr. 49

STEUERRECHT

Das Aufnehmen eines Darlehens durch die Eltern bei ihren Kindern ist weder sachwidrig noch absonderlich. Ungeöhnlich ist jedoch das Ausrichten von Schenkungen durch die Eltern an ihre Kinder, wenn die Eltern im gleichen Umfang und zum gleichen Zeitpunkt bei den Kindern wiederum verzinsliche Darlehen aufnehmen.

BGer, 02.03.2009, 2C_354/2008

VERWALTUNGSRECHT

BAU-, PLANUNGS- UND BODENRECHT

BGGB Art. 9, 61, 63, 64, Abs. 1 lit. f

Bewilligung zum Erwerb (i.c. in der Übergangs- und in der Rebbauzone liegender) landwirtschaftlicher Grundstücke durch eine Nichtselbstbewirtschafterin (Aktiengesellschaft) trotz Vorliegens eines Angebots eines Selbstbewirtschafters, die betreffenden Grundstücke zum Ertragswert zzgl. 35% zu erwerben; Begriffe des Selbstbewirtschafters, der Eignung zur Selbstbewirtschaftung, der Leitung eines landwirtschaftlichen Gewerbes; Art. 9 BGGB setzt nicht voraus, dass ein Bewerber bereits Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstückes oder Gewerbes ist oder dass er in ein staatliches Landwirtschaftsregister aufgenommen ist; Sinn und Zweck der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 lit. f BGGB (fehlendes Angebot eines Selbstbewirtschafters); formelle Anforderungen an die Ausschreibung; soweit es sich nicht um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, muss für jedes der angebotenen Grundstücke individuell ein Kaufpreis angegeben werden; die (i.c. erfolgte) Angabe eines Gesamtpreises für mehrere (i.c. 11) landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Grundstücke genügt nicht; Gutheissung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Selbstbewirtschafters gegen den kantonalen Entscheid, mit dem die Bewilligungserteilung an die Nichtselbstbewirtschafterin geschützt worden war.

BGer, 05.03.2009, 2C_747/2008

RPG Art. 24c

Ob eine vorbestehende landwirtschaftliche Wohnbaute abgerissen und ersetzt oder lediglich saniert werden darf, hängt davon ab, ob sie am 1. Juli 1972 landwirtschaftlich genutzt war. Wurde die Landwirtschaft vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, sind Abriss und Ersatzbaute zulässig. Als „landwirtschaftlich“ gilt eine Nutzung, wenn das massgebliche Grundstück am 1. Juli 1972 landwirtschaftlich geschätzt war und darauf Gross- und Kleinvieh gehalten wurde. Unmassgeblich ist, ob der Betrieb gross genug war, um dem Inhaber ein existenzsicherndes Einkommen zu verschaffen.

Baudepartement St. Gallen, GVP 2008 Nr. 100

STRASSENVERKEHRSRECHT

SVG Art. 14 Abs. 2 lit. b.

Nach einer Verkehrsregelverletzung genügt allein der Hinweis auf das fortgeschrittene Alter des Fahrzeugführers nicht, um ein amtsärztliches Zeugnis zur Frage der Fahr-

eignung einzuholen. Eine solche Abklärung ist nur dann gerechtfertigt, wenn zusätzlich konkrete Hinweise auf eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit bestehen.

**Verwaltungsrekurskommission St. Gallen,
GVP 2008 Nr. 20**

SVG Art. 16c Abs. 1. lit. a.

Wer am frühen Morgen und bei Regen auf der Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h zufolge Aquaplanings einen Selbstunfall verursacht, begeht administrativrechtlich eine schwere Widerhandlung.

**Verwaltungsrekurskommission St. Gallen,
GVP 2008 Nr. 21**

SVG Art. 16c Abs. 1 lit. a.

Eine schwere Widerhandlung begeht, wer Fussgänger auf dem Fussgängerstreifen wahrnimmt, die Geschwindigkeit nicht reduziert, den Vortritt der Fussgänger missachtet und in einem Abstand von rund 2 Metern an ihnen vorbeifährt.

**Verwaltungsrekurskommission St. Gallen,
GVP 2008 Nr. 22**

VERSICHERUNGSRECHT

VERSICHERUNGSVERTRAG

VVG Art. 33

Berufshaftpflichtversicherung (Anwalt); Leistungspflicht; Auslegung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) nach dem Vertrauensprinzip; Vertragsklausel, wonach es für die Versicherung der Tätigkeit des Anwalts als Verwaltungsrat, Verwalter einer ausländischen Gesellschaft, Vermögensverwalter einer besonderen – i.c. fehlenden – Vereinbarung bedürfe; Begriff des Anwalts; i.c. Tätigkeit des Anwalts in Offshore-Gesellschaften, für die er Konten eröffnete, die dann Dritten für Transaktionen zur Verfügung gestellt wurden; Feststellung, dass derartige Aktivitäten nicht unter den Begriff der (versicherten) anwaltlichen Tätigkeit im Sinne der AVB subsumiert werden können; Abweisung der Beschwerde in Zivilsachen des Anwalts gegen den kantonalen Entscheid, mit dem die erstinstanzliche Abweisung seiner Klage gegen die Versicherung bestätigt worden war.

BGer, 07.04.2009, 4A_9/2009

BBV Art. 3.7; Art. 67 OR; Art. 46 VVG

Lebensversicherung; gebundene Vorsorge (Säule 3a); Rückforderung des Prämienanteils, der die gemäss Art. 7 BBV 3 maximal zulässige Höhe übersteigt; eine entsprechende Rückforderungsklage stützt sich auf Bereicherungsrecht und es gilt die einjährige Verjährungsfrist; Art. 46 Abs. 1 VVG ist nicht anwendbar; die Frist beginnt frühestens mit der Einladung der Steuerbehörde, die zuviel bezahlten Prämien zurückzufordern, zu laufen; Abweisung der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Versicherten gegen den kantonalen Entscheid, soweit sie die Abweisung seiner Klage in diesem Punkt betraf.

BGer, 03.04.2009, 9C_557/2008

GESETZGEBUNG

Neues Gesetz für besseren Schutz entführter Kinder

Die Behörden werden künftig Kinder, die von einem Elternteil ins Ausland entführt worden sind, besser schützen können. Zu diesem Zweck werden insbesondere die Rückführungsverfahren beschleunigt und gütliche Regelungen zwischen den zerstrittenen Eltern gefördert. Das neue Bundesgesetz über internationale Kindesentführung sowie die zwei Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ist auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt worden.

Bundesrat senkt Briefmonopol per 1. Juli auf 50 Gramm

Die revidierte Postverordnung wurde per 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt. Damit fällt das Monopol der Post zur Beförderung von Briefen von heute 100 Gramm auf 50 Gramm. Als flankierende Massnahme stärkt der Bundesrat die Postregulationsbehörde.

Heroingestützte Behandlung: Gesetzliche Grundlage ab dem 1. Januar 2010

Der Bundesrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen über die heroingestützte Behandlung auf den 1. Januar 2010 fest. Am 30. November 2008 hatten knapp 70% der Stimmbevölkerung die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes angenommen. Die restlichen Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes sollen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, da diese umfangreiche Anpassungen im Verordnungsrecht verlangen.

Versicherungsverträge bei Eigentumsänderungen an Grundstücken

Eine am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag ist bei der praktischen Umsetzung auf heftige Kritik gestossen. Das eidgenössische Parlament hat diesem Umstand Rechnung getragen und die notwendige „Korrektur“ vorgenommen. Da der Versicherungsvertrag bisher mit der Handänderung des versicherten Gegenstandes zu Ende ging, hätte dies zu Lücken im Versicherungsschutz führen können. Aus diesem Grunde hat Nationalrat Rolf Hegetschweiler am 6.10.2006 eine parlamentarische Initiative eingereicht. Er verlangte ein Rückkommen auf die Regelung, wie sie vor dem 1. Januar 2006 galt. Am 19.12.2008 beschloss die Bundesversammlung die Änderung von Art. 54 VVG. Die Gesetzesänderung trat auf 1. Juli 2009 in Kraft.

PRESSEMITTEILUNGEN

Beiständin zwingt Geld ab

Die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde einer Zürcher Gemeinde müssen finanziell dafür gerade stehen, dass eine Beiständin in ihrem Amt Geld abgezweigt hat. Das Bundesgericht hat einen Entscheid des Zürcher Obergerichts aufgehoben.

Ausweisung wegen Fürsorgeabhängigkeit

Ein türkischer Imam und seine Familie müssen die Schweiz verlassen, nachdem sie 167'000 Franken Sozialhilfe bezogen haben. Laut Bundesgericht ist ihnen die Rückkehr in ihr Heimatland zuzumuten, obwohl die Frau bereits 17 Jahre hier gelebt hat.

Raserei mit Todesfolgen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde eines Rasers ab, der für den Tod seines 13-jährigen Neffen verantwortlich ist, der im Dezember 2004 in der Nähe von Eysins (VD) getötet wurde. Es bestätigt die verhängte Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung für fahrlässige Tötung.

Radio- und Fernsehgebühren für Ferienwohnungen

Für den Radio- und Fernsehempfang in vermieteten Ferienwohnungen darf die Billag Gebühren zum kommerziellen Tarif erheben. Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet, dass fast 50 Franken mehr pro Monat fällig werden.

Papierloser Schuldbrief

Mit der Einführung des papierlosen Schuldbriefs und dem Ausbau des Grundbuchs wird das Immobiliarsachenrecht und das Grundbuchrecht dem modernen Wirtschaftsleben angepasst. Der Nationalrat hat am 26. April 2009 der Revision des Zivilgesetzbuchs (ZGB) zugestimmt.

Freier Blick ins Zimmer

Wohnungsmieter können laut Bundesgericht keine Mietzinsreduktion verlangen, wenn die Bewohner des benachbarten Neubaus ihnen in ein Zimmer schauen können.

Kündigungsschutz für Schwangere

Künftige Mütter müssen ihren Arbeitgeber im Fall einer Entlassung nicht sofort über ihre Schwangerschaft informieren, um vom gesetzlichen Kündigungsschutz profitieren zu können. Das Bundesgericht hat einer Waadtländerin Recht gegeben.

Bleiberecht für Mutter

Eine türkische Frau darf nach dem Tod ihres Mannes mit ihrer Schweizer Tochter in der Schweiz bleiben. Das Bundesgericht hat seine bisherige Praxis in solchen Fällen gelockert und die Kinderrechte in den Vordergrund gerückt.

Ersatz der Begräbniskosten

Wer für den Tod einer Person verantwortlich ist, muss die vollen Begräbniskosten auch dann übernehmen, wenn das Opfer bereits im hohen Alter war. Laut Bundesgericht sieht das Gesetz keine altersabhängige Reduktion des Schadenersatzes vor.

Schlechte Aussichten für Mietrechtsrevision

Der Nationalrat will auf das neue Mietrecht nicht eintreten. Er hat es am 25. Mai 2009 mit 119 zu 61 Stimmen abgelehnt, die Mieten nicht mehr an den Hypothekarzins, sondern an den Landesindex der Konsumentenpreise zu binden. Diese Lösung sei nicht mehrheitsfähig.

Gefährliche Hunde

Ein eidgenössisches Hundegesetz soll landesweit für ein problemloses Zusammenleben von Mensch und Hund sorgen. Mit 97 zu 72 Stimmen hat der Nationalrat am 9. Juni 2009 diesen Erlass verabschiedet.

Verschlüsselung von Set-Top-Boxen

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen das Empfangsgerät im digitalen Kabelfernsehen zu angemessenen Bedingungen frei wählen können. Das Parlament verlangt vom Bundesrat, dazu die Gesetzesgrundlagen auszuarbeiten.

Nationalrat tritt ein auf UVG-Revision

Der Nationalrat will die umstrittene Revision des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) nicht abbrechen. Er ist am 11. Juni 2009 mit 102 zu 80 Stimmen auf die Vorlage des Bundesrates eingetreten. Am Zug ist nun wieder die Kommission.

Totalrevision der Mehrwertsteuer

Die Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes kommt unter Dach. Stillschweigend hat der Ständerat am 10. Juni 2009 die letzten beiden Differenzen zum Nationalrat ausgeräumt.

Vereinfachtes Steuersystem

Das Parlament macht Druck für ein einfacheres Steuersystem. Mit 99 zu 58 Stimmen hat der Nationalrat am 11. Juni 2009 eine Motion des Ständerates überwiesen. Die Linke opponierte, weil sie ein unsoziale Umverteilung der Steuerlast befürchtet.

Einsatz von Privatdetektiven: Bundesgericht gibt Versicherern grünes Licht

Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Krankenkassen und andere Sozialversicherer dürfen mögliche Simulanten durch Privatdetektive überwachen lassen. Laut Bundesgericht besteht dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage.

Bundesrat will steuerlichen Eigenmietwert für alle Wohneigentümer abschaffen

Der Bundesrat hat sich gegen die vom Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) eingereichte Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ausgesprochen. Er lehnt eine fakultative Befreiung von der Eigenmietwertbesteuerung beschränkt auf Rentnerinnen und Rentner ab, anerkennt jedoch einen Handlungsbedarf.

6. IV-Revision: Nächster Schritt zur nachhaltigen Sanierung der Invalidenversicherung

Der Bundesrat hat die Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket der 6. Revision der Invalidenversicherung eröffnet. Damit wird der dritte und letzte Schritt des Sanierungsplans für die IV eingeleitet. Mit dem ersten Massnahmenpaket kann das ab Ende der Zusatzfinanzierung zu erwartende Defizit halbiert werden. Das zweite Massnahmenpaket, das der Bundesrat dem Parlament bis Ende 2010 vorlegen muss, soll die andere Hälfte des Defizits eliminieren, so dass die IV nach Auslaufen der befristeten Zusatzfinanzierung finanziell auf eigenen Beinen steht. Die Vernehmlassung zum ersten Massnahmenpaket dauert bis Mitte Oktober 2009. Es soll 2012 in Kraft treten.

Einvernehmliche Scheidung

Bei der einvernehmlichen Ehescheidung soll es keine obligatorische Bedenkfrist mehr geben. Die Rechtskommission des Ständerates schliesst sich dem Nationalrat an.

LITERATURHINWEISE

KMU

Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte
Dr. Giorgio Meier-Mazzucato
Auflage 2009, 730 Seiten, broschiert, Fr. 128.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Dr. Erwin Carigiet und lic. iur. Uwe Koch
2. überarbeitete Auflage 2009, 292 Seiten, gebunden, Fr. 139.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Treuhand und Revision

Jahrbuch 2009
Andrea Mathis/Rolf Nobs
Unternehmer Forum Schweiz AG
Auflage 2009, 235 Seiten, gebunden, Fr. 98.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Die Steuergesetze des Bundes

Daniel Gygax und Thomas L. Gerber
10., aktualisierte Auflage 2009, 670 Seiten, broschiert, Fr. 57.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Steuerrecht 2009

Prof. Dr. iur. Pascal Hinny (Hrsg.)
2. Auflage 2009, 1724 Seiten, gebunden, Fr. 113.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Arbeitsrecht

lic. rer. pol. Irmtraud Bränlich Keller
10., erweiterte Auflage 2009, 272 Seiten, broschiert, Fr. 36.--
Cosmos Verlag AG, www.cosmosverlag.ch

Protokollführung

Protokollführung und Protokollauswertung bei Sitzungen und Versammlungen
Roland Müller
Auflage 2009, 109 Seiten, broschiert, Fr. 39.--
DIKE Verlag AG, www.dike.ch

Sozialversicherungsrecht

PD Dr. iur. Ueli Kieser
Auflage 2009, 159 Seiten, broschiert, Fr. 39.--
DIKE Verlag AG, www.dike.ch